

**Abgabe Rückmeldebogen bis 03.07.2020**

**Im Sekretariat!!**

**Spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt!!!**

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus



München, Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

die Schulschließungen im Zusammenhang mit COVID-19 haben dazu geführt, dass viele Erziehungsberechtigte in Bayern ihre Kinder selbst betreuen und daher ihren Jahresurlaub bereits einbringen mussten. Vor diesem Hintergrund hat die Staatsregierung beschlossen, ein Förderprogramm für zusätzliche Ferienangebote aufzulegen.

Zur Planung dieses Programms benötigen wir konkrete Angaben zu den Betreuungsbedarfen an den einzelnen Schulen. Wir bitten Sie daher, ihre Betreuungsbedarfe mit diesem Rückmeldebogen den Schulleitungen mitzuteilen. Bitte beachten Sie, bevor Sie den Rückmeldebogen ausfüllen, **unbedingt folgende Hinweise:**

- Die Kommunen in Bayern, aber auch viele Jugendorganisationen und häufig auch die Träger von schulischen Ganztagsangeboten und Mittagsbetreuungen bieten Ferienbetreuungen an. Darüber hinaus sehen Kindertageseinrichtungen wie Horte sowie Heilpädagogische Tagesstätten eine Betreuung in den Sommerferien vor. Sofern Sie für Ihr Kind bereits einen Betreuungsplatz in einem dieser Angebote haben, melden Sie bitte **keine** Betreuungsbedarfe mit diesem Rückmeldebogen an. Die Bedarfsabfrage dient nur dazu, die **noch nicht gedeckten Betreuungsbedarfe** zu erfassen.
- Bei dieser Bedarfsabfrage handelt es sich **nicht** um eine **Anmeldung**. Die Bedarfsabfrage dient lediglich dazu, dass festgestellt werden kann, wo noch zusätzliche Angebote benötigt werden.
- Teilnahmeberechtigt an diesen zusätzlichen Angeboten sind **ausschließlich Kinder, deren Erziehungsberechtigte bzw. alleinerziehenden Elternteile ihren Jahresurlaub bereits weitestgehend bzw. vollständig einbringen mussten**. Selbstverständlich steht es allen anderen Erziehungsberechtigten frei, ihre Kinder für die sonstigen Ferienangebote an ihrem Wohnort anzumelden.
- Zudem ist der Teilnehmerkreis auf Kinder beschränkt, die im Schuljahr 2019/2020 die **Jahrgangsstufen 1-6** besuchen sowie Schülerinnen und Schüler in höheren Jahrgangsstufen, wenn deren Behinderung oder entsprechende Beeinträchtigung eine ganztägige Aufsicht und Betreuung erfordert. Teilnahmeberechtigt sind außerdem Kinder in Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) an Förderzentren.
- Es besteht **kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz**.

- Ferienangebote können nur durchgeführt werden, wenn das **Infektionsgeschehen** dies zulässt. Kinder mit Krankheitssymptomen können nicht teilnehmen.
- Die Träger der zusätzlichen Ferienangebote können für die Teilnahme an den Ferienangeboten **Teilnahmegebühren** verlangen (Richtwert: bis zu 50 Euro pro Kind/Woche).
- Die zusätzlichen Ferienangebote können, je nach Träger, im **Schulgebäude** oder in **anderen Räumlichkeiten** stattfinden. Bitte beachten Sie, dass der Freistaat für Ferienangebote keine Beförderungskosten übernimmt.
- Der Freistaat fördert zusätzliche Ferienangebote im **Umfang von einer, zwei, drei, vier oder fünf Wochen**, die am **3. August 2020 oder später** beginnen. Bitte haben Sie Verständnis, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen möglich sind, welche Zeiträume an Ihrem Wohnort abgedeckt werden können.
- Die zusätzlichen Ferienangebote decken montags bis freitags grundsätzlich den Zeitraum von **8 bis 16 Uhr** ab. Eine Anmeldung und Teilnahme erfolgt in der Regel wochenweise. Teilnahmeberechtigt sind Kinder, die in diesem Zeitraum täglich mindestens 4 Stunden an dem Betreuungsangebot teilnehmen. In dem Rückmeldebogen können Sie daher auch Betreuungsbedarfe melden, die sich auf den Vormittag oder Nachmittag beschränken.

Bitte haben Sie Verständnis, dass es großen Aufwand erfordert, kurzfristig zusätzliche Ferienangebote einzurichten. Informationen über die Anmeldemöglichkeiten für zusätzliche Ferienangebote in Ihrer Region werden daher voraussichtlich erst **im Verlauf des Monats Juli** bekannt gegeben. Bis dahin bitten wir Sie sehr herzlich um Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Elfriede Ohrnberger  
Ministerialdirigentin

## Bedarfsabfrage und Erklärung zur Berechtigung für die Betreuung in den Sommerferien 2020

<b>1.</b>	<b>Angaben zu den Erziehungsberechtigten</b>		
1. Elternteil / Erziehungsberechtigter		2. Elternteil / Erziehungsberechtigter	
Nachname, Vorname:		Nachname, Vorname:	
Straße:		Straße:	
PLZ, Ort:		PLZ, Ort:	
Telefon:		Telefon:	
E-Mail-Adresse:		E-Mail-Adresse:	

<b>2.</b>	<b>Angaben zum Schulkind</b>		
Die Bedarfsmeldung bezieht sich nur auf Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 <b>Klassen der 1. bis 6. Jahrgangsstufe</b> oder eine <b>SVE</b> besuchen. Schülerinnen und Schüler höherer Jahrgangsstufen können gemeldet werden, wenn deren <b>Behinderung oder entsprechende Beeinträchtigungen</b> eine ganztägige Aufsicht und Betreuung erfordern.			
Nachname, Vorname:			
Geburtsdatum:			
Klasse:			

<b>3.</b>	<b>Berechtigte Fallgruppen</b> (bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend)
-----------	--

<input type="checkbox"/>	<b>Erziehungsberechtigte ohne Urlaubsanspruch oder in Selbstständigkeit</b>
--------------------------	---

Wir haben beide den uns zustehenden Jahresurlaub bereits so weit eingebracht, dass eine Betreuung während der Sommerferien ganz oder in Teilen nicht mehr möglich ist.

oder

Soweit beide Erziehungsberechtigte Selbstständige sind: Aus zwingenden betrieblichen Gründen kann während der Sommerferien kein Urlaub genommen werden.

oder

Soweit von zwei Erziehungsberechtigten ein Teil selbstständig tätig ist: Aus zwingenden betrieblichen Gründen kann der selbstständig tätige Erziehungsberechtigte während der Sommerferien keinen Urlaub nehmen und der andere Erziehungsberechtigte hat seinen zustehenden Jahresurlaub bereits so weit eingebracht, dass eine Betreuung während der Sommerferien ganz oder in Teilen nicht mehr möglich ist.

<input type="checkbox"/>	<p><b>Alleinerziehender Elternteil</b></p> <p>(Anm.: Alleinerziehend in diesem Sinne ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind bzw. die volljährige Person in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. Als alleinerziehend in diesem Sinne gilt man auch, wenn der andere Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Zwingender Grund kann die Berufstätigkeit des anderen Elternteils nur dann sein, wenn dieser aufgrund beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten regelmäßig den überwiegenden Teil der Woche nicht im gemeinsamen Haushalt übernachten kann.)</p>
--------------------------	--

Ich bin erwerbstätig und habe den mir zustehenden Jahresurlaub bereits so weit eingebracht, dass eine Betreuung während der Sommerferienganz oder in Teilen nicht mehr möglich ist.

oder

Soweit die allein erziehungsberechtigte Person selbstständig ist: Aus zwingenden betrieblichen Gründen kann während der Sommerferien kein Urlaub genommen werden.

oder

Ich nehme an Bildungsangeboten teil und bin aufgrund dieser Teilnahme (z. B. Studium/Praktika/Ausbildung) an den Tagen der Inanspruchnahme an einer Betreuung meines Kindes gehindert.

**4. Betreuungsbedarf**

Es besteht Betreuungsbedarf in folgenden Wochen und Zeiträumen der Sommerferien:

 **3. August bis 7. August – KW 32**

ca. 8.00 – 12.00 Uhr       ca. 12.00 – 16.00 Uhr       ca. 8.00 – 16.00 Uhr

 **10. August bis 14. August – KW 33**

ca. 8.00 – 12.00 Uhr       ca. 12.00 – 16.00 Uhr       ca. 8.00 – 16.00 Uhr

 **17. August bis 21. August – KW 34**

ca. 8.00 – 12.00 Uhr       ca. 12.00 – 16.00 Uhr       ca. 8.00 – 16.00 Uhr

 **24. August bis 28. August – KW 35**

ca. 8.00 – 12.00 Uhr       ca. 12.00 – 16.00 Uhr       ca. 8.00 – 16.00 Uhr

 **31. August bis 4. September – KW 36**

ca. 8.00 – 12.00 Uhr       ca. 12.00 – 16.00 Uhr       ca. 8.00 – 16.00 Uhr

**5. Erklärungen (bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend)**

Das angegebene Kind kann nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden. Es hat noch keinen anderweitigen Betreuungsplatz (z. B. Hort oder kommunales Ferienangebot).

Das angegebene Kind besucht im Schuljahr 2019/2020 eine Klasse der Jahrgangsstufen 1 bis 6 oder eine SVE. Oder: Das angegebene Kind besucht eine höhere Jahrgangsstufe, benötigt jedoch aufgrund der Behinderung oder einer entsprechenden Beeinträchtigung Aufsicht und Betreuung.

Ich versichere die Richtigkeit aller Angaben.

**6. Datenschutzhinweis**

Die Schule verarbeitet die erhobenen Daten ausschließlich schulintern, um den Betreuungsbedarf zu ermitteln. Es werden ausschließlich Summendaten (d.h. Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler in den angegebenen Wochen und Zeiträumen), nicht aber personenbezogene Daten (Name, Berechtigung) an den Projektträger weitergegeben. Die Daten werden spätestens zum 15.09.2020 gelöscht. Im Übrigen wird auf die Datenschutzhinweise der Schule verwiesen.

Ort, Datum:

Name des Erziehungs-  
berechtigten:

Unterschrift:

Name des Erziehungs-  
berechtigten:

Unterschrift: